



GZ. 99.000.0180/18-KONVENT/2004

Protokoll
über die 24. Sitzung des Ausschusses 4
am 10. September 2004
im Parlament, Lokal V

Anwesende:

Ausschussmitglieder (Vertreter):

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk	(Vorsitzender)
Mag. Bernhard Achitz	(Vertretung für Friedrich Verzetnitsch)
Prof. Christine Gleixner	
Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter	
Mag. Walter Grosinger	(Vertretung für Dr. Ernst Strasser)
Univ.Prof. Dr. Michael Holoubek	
DDr. Karl Lengheimer	(Vertretung für Univ.Prof. Dr. Reinhard Rack)
Prof. Ing. Helmut Mader	
Dr. Johann Rzeszut	
Mag. Terezija Stoisits	
Mag. Valentin Wedl	(Vertretung für Mag. Herbert Tumpel)

Weitere Teilnehmer/Teilnehmerinnen:

Mag. Dora Diamantopoulos	(Büro Herbert Scheibner)
Mag. Ronald Faber	(Büro Dr. Peter Kostelka)
Alexandra Lucius	(Büro Univ.Prof. Dr. Andreas Khol)
Hon.Prof. Dr. Raoul Kneucker	(beigezogen von Prof. Christine Gleixner)
Mag. Gerda Marx	(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk)
Mag. Stephan Resl	(beigezogen von Mag. Walter Grosinger)
Mag. Thomas Sperlich	(beigezogen von Mag. Terezija Stoisits)

Büro des Österreich-Konvents:

Mag. Birgit Caesar	(fachliche Ausschussunterstützung)
Brigitte Birkner (<i>vormittags</i>)/ Monika Siller (<i>nachmittags</i>)	(Ausschussesekretariat)

Entschuldigt:

Dr. Dieter Böhmendorfer
Mag. Herbert Haupt

(stellvertretender Vorsitzender)

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 15.15 Uhr

Tagesordnungspunkte:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
- 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- 3.) Berichte
- 4.) Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte („Volksgruppenrechte“)
- 5.) Allfälliges

Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit

Der Ausschussvorsitzende begrüßt die Mitglieder des Ausschusses 4 und die weiteren Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnungspunkt 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung (6. September 2004)

Das Protokoll der dreiundzwanzigsten Sitzung vom 6. September 2004 wird genehmigt.

Protokollergänzung (zu Tagesordnungspunkt 4 „Berichte“, zweiter Absatz):

Frau Prof. *Gleixner* beantragt die neuerliche Behandlung dieses Themas. Der Ausschussvorsitzende regt eine Ausweitung der Dialogklausel auf Weltanschauungsgruppen an. Frau Prof. Gleixner stellt eine Prüfung dieser Anregung durch die *Ökumenische Expertengruppe* in Aussicht.

Tagesordnungspunkt 3: Berichte

Der Tagesordnungspunkt 3 „Berichte“ entfällt.

Tagesordnungspunkt 4: Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte („Volksgruppenrechte“)

Rechte der Volksgruppen (Synopsis B-11)

Die *Ökumenische Expertengruppe* legt ein neues Schreiben zu den „Volksgruppenrechten“ vor. Das Schreiben wird an die Ausschussmitglieder übermittelt.

Fortsetzung der Ausschussberatungen:

zu Abs. 1:

Im Ausschuss wird ein neuer Textentwurf erarbeitet:

(1) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt und achten sie.

zu Abs. 2:

Im Zusammenhang mit Abs. 2 des Textentwurfes des Ausschusses wird auf den systematischen Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 1 des „Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“ des Europarates verwiesen.

Folgende Textvarianten des Abs. 2 werden im Ausschuss diskutiert:

Variante 1:

(2) ~~Die Vertragsparteien~~ Bund, Länder und Gemeinden fördern den Geist der ~~Toleranz~~ Offenheit und des interkulturellen Dialogs und ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen ungeachtet deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.

Anmerkung zu Abs. 2 (Variante 1):

Die Formulierung entspricht im Wesentlichen dem Text des Art. 6 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens. Das Wort „Toleranz“ wird im Hinblick auf allfällige Assoziationen mit obrigkeitstaatlichen Mitteln („Toleranzedikt“) durch das Wort „Offenheit“ ersetzt.

Variante 2:

(2) Sie fördern die gegenseitige Achtung und Zusammenarbeit zwischen allen im Staatsgebiet lebenden Menschen, ungeachtet ihrer Sprache und Kultur, den Geist der Offenheit und den interkulturellen Dialog.

Anmerkung zu Abs. 2 (Variante 2):

Der Textvorschlag stellt eine sprachlich komprimierte Fassung der Variante 1 dar und geht im Tenor in die gleiche Richtung.

zu Abs. 3:

Der neue Textentwurf des Ausschusses lautet wie folgt:

(3) Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte [alternativ: durch das Bekenntnis oder Nichtbekenntnis zu einer Volksgruppe] ein Nachteil erwachsen.

Erläuterungen zu Abs. 3:

Die Regelung berührt nicht die Rechte im Zusammenhang mit Amtssprache.

zu Abs. 4:

Im Ausschuss wird ein neuer Textvorschlag erarbeitet:

(4) Die [anerkannten] Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im Rahmen der Gesetze Anspruch auf ~~besondere~~ Förderung ihrer [Sprache und] Kultur, auf Kindergartenerziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen in der jeweiligen Volksgruppensprache in ihrem Siedlungsgebiet und außerhalb dieses bei einem nachhaltigen Bedarf. Die Volksgruppen haben überdies Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen.

Erläuterungen zu Abs. 4:

1. Das Wort „besondere“ kann im Zusammenhang mit Förderungen entfallen, weil durch die Judikatur gesichert ist, dass spezielle Volksgruppenförderung nicht nur nicht gegen den Gleichheitssatz verstößt, sondern durch diesen geboten sein kann.
2. „Sprache und Kultur“ bilden in funktionaler Hinsicht eine Einheit und werden üblicherweise auch durch internationale Verträge gemeinsam als Schutzgüter genannt.
3. Die Ansprüche aus dem letzten Satz gehen über die bestehende Verfassungsrechtslage hinaus („überdies“, „ergänzend“ in den Erläuterungen von ao.Univ.Prof. Dr. Kolonovits). Damit soll auch klargestellt werden, dass private Initiative in angemessener Weise zu fördern ist.

zu Abs. 5:

Der Textentwurf des Ausschusses lautet wie folgt:

(5) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht.

zu Abs. 6:

Der Textentwurf des Ausschusses lautet wie folgt:

(6) Die [anerkannten] Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache. Die zusätzliche Amtssprache kann im gemischtsprachigen Gebiet von jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf mehrsprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften.

zu Abs. 7:

Der Textentwurf des Ausschusses lautet wie folgt:

(7) Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an öffentlichen Mitteln als finanzielle Volksgruppenförderung aus dem Budget des Bundes sowie aus den Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden, sowie auf eine besondere Förderung der Medien in ihrer eigenen Sprache.

Erläuterungen zu Abs. 7:

Dieser Text stellt auf Entwicklungsmöglichkeiten des verfassungsrechtlichen Volksgruppenschutzes ab, die keinesfalls hinter dem bestehenden Rechtsbestand bleiben, sondern diesen ergänzen und erweitern. Der verfassungsrechtlich nötige Mindestbestand (Staatsvertrag von St. Germain und Staatsvertrag von Wien) wird gewahrt, überdies werden Einflüsse und Anforderungen aus dem internationalen Bereich (Europarat, Europäische Union) berücksichtigt und das österreichische Recht in dieser Hinsicht geöffnet. Änderungen des Volksgruppengesetzes werden erforderlich sein, die entscheidende Frage der persönlichen Reichweite des Volksgruppenschutzes (Volksgruppenbegriff) wird im Wesentlichen in die Hand der einfachen Gesetzgebung gelegt.

zu Abs. 8:

Textentwurf des Ausschusses (Textvorschlag vom 6. September 2004):

Variante 1:

(8) Vereinigungen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind, haben das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.

Variante 2:

(8) Vereinigungen zur Vertretung von Volksgruppen) haben [nach Maßgabe der Gesetze] das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.*

**) Andere Varianten: „Volksgruppeninteressen“ oder „Volksgruppenrechten“*

zu: Institutionelle Garantien für Volksgruppenvertretungen

Vorschläge von Seiten der Volksgruppenorganisationen betreffend eine verfassungsrechtliche Verankerung von Volksgruppenvertretungen wurden vom Ausschuss zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die vorgeschlagenen Varianten betreffend den Rechtsschutz ausreichend sind, um dem Anliegen betreffend institutionelle Garantien Rechnung zu tragen.

Zusammengefasst lautet der im Ausschuss erarbeitete Textentwurf zu den „Rechten der Volksgruppen“ wie folgt:

- (1) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt und achten sie.*
- (2) Variante 1: Bund, Länder und Gemeinden fördern den Geist der Offenheit und den interkulturellen Dialog und ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen ungeachtet deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.
Variante 2: Sie fördern die gegenseitige Achtung und Zusammenarbeit zwischen allen im Staatsgebiet lebenden Menschen, ungeachtet ihrer Sprache und Kultur, den Geist der Offenheit und den interkulturellen Dialog.*
- (3) Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte [alternativ: durch das Bekenntnis oder Nichtbekenntnis zu einer Volksgruppe] ein Nachteil erwachsen.*
- (4) Die [anerkannten] Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im Rahmen der Gesetze Anspruch auf Förderung ihrer [Sprache und] Kultur, auf Kindergartenerziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen in der jeweiligen Volksgruppensprache in ihrem Siedlungsgebiet und außerhalb dieses bei einem nachhaltigen Bedarf. Die Volksgruppen haben überdies Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen.*
- (5) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht.*

(6) Die [anerkannten] Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache. Die zusätzliche Amtssprache kann im gemischtsprachigen Gebiet von jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf mehrsprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften.

(7) Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an öffentlichen Mitteln als finanzielle Volksgruppenförderung aus dem Budget des Bundes sowie aus den Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden, sowie auf eine besondere Förderung der Medien in ihrer eigenen Sprache.

(8) Variante 1: Vereinigungen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind, haben das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.

Variante 2: Vereinigungen zur Vertretung von Volksgruppen*) haben [nach Maßgabe der Gesetze] das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.

*) Andere Varianten: „Volksgruppeninteressen“ oder „Volksgruppenrechten“

Dem Textentwurf steht der Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter zu den „Rechten der Volksgruppen“ gegenüber. Dieser lautet wie folgt:

Die Republik bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten nach Artikel 7 des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 1955/152, bleiben unberührt.

Der Vorschlag stellt auf autochthone historische Volksgruppen im Sinne des Art. 8 B-VG ab und begnügt sich mit einer Festschreibung des bestehenden Rechtszustandes nach Art. 7 des Staatsvertrags von Wien. Die Frage einer gesetzlichen Erweiterung des Volksgruppenschutzes wird offen gelassen.

Damit ist die Behandlung der „Rechte der Volksgruppen“ vorläufig abgeschlossen.

Tagesordnungspunkt 5: Allfälliges

Aufgrund terminlicher Engpässe am 8. und 11. Oktober 2004 wird das Büro des Österreich-Konvents eine Übersicht über in Frage kommende Ersatztermine erstellen und an die Ausschussmitglieder versenden.

Die nächste Ausschusssitzung findet am

Montag, 13. September 2004, von 10.00 bis 17.00 Uhr

statt.

Der Ausschussvorsitzende dankt den Anwesenden für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorsitzender des Ausschusses 4:

Fachliche Ausschussunterstützung:

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk e.h.

Mag. Birgit Caesar e.h.